

Entlassung von Vormündern und Pflegern gemäß § 97 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
Beurkundung von Anerkenntnissen gemäß § 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

- b) Vermittlung von elternlosen und familien-gelösten Minderjährigen in fremde Familien,
Gewährung von Pflegezuschüssen für Minder-jährige in fremden Familien gemäß § 25 Abs. 3,
- c) Durchführung der Annahme an Kindes Statt und Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bei der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt für die Organe der Jugendhilfe ergeben, gemäß §§ 66 bis 78 Familiengesetzbuch,
- d) Ersetzung der Einwilligung des nichterziehungs-berechtigten Elternteils zur Namensänderung ge-mäß § 65 Abs. 3 Familiengesetzbuch;
3. Rechtsschutz für Minderjährige
- a) Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft, der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und der Zustimmungserklärungen gemäß § 55 Familien-gesetzbuch,
Beurkundung der Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind gemäß § 22 Familien-gesetzbuch,
- b) Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger ge-mäß § 27,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Sicherung der wirtschaftlichen Inter-essen Minderjähriger, wenn einer der Beteiligten seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat,
- d) Ersetzung von Urkunden gemäß §§ 58 und 59,
- e) Beglaubigungen in Angelegenheiten, für die die Organe der Jugendhilfe zuständig sind.

(2) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Krei-ses (Stadtkreises, Stadtbezirkes) sind für die Anlei-tung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen ver-antwortlich und berechtigt, deren Entscheidungen ab-zuändern oder aufzuheben. Sie entscheiden über Be-schwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommis-sionen.

(3) Das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) ist für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Einrichtungen verant-wortlich.

§19

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird das Referat Jugend-hilfe von seinem Leiter vertreten. Der Leiter des Refe-rates Jugendhilfe kann für die Vertretung Vollmacht erteilen.

§20

Führung der Vormundschaft durch das Organ der Jugendhilfe

Führt das Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft selbst (§ 89 Abs. 3 Familiengesetzbuch), ist ein Mit-arbeiter des Referates Jugendhilfe damit zu beauftra-gen.

§21

Beschlüsse und Verfügungen

(1) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a, b, e, g und Ziff. 2 Buchst. c sowie Abs. 2 erfolgen durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. i, Ziff. 2 Buchstaben a, b, d und Ziff. 3 Buchst. b werden durch Verfügung des Referates Jugendhilfe getroffen. Sie können auch im Zusammenhang mit Ent-scheidungen gemäß Abs. 1 durch Beschluß des Jugend-hilfeausschusses erfolgen.

§22

Vorläufige Verfügungen

(1) Der Leiter des Referates Jugendhilfe ist in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse eines Minderjährigen sofor-tiges Handeln erforderlich ist. Nach Ablauf von 8 Wochen verlieren sie ihre Wirksamkeit.

(2) Vorläufige Verfügungen können durch den Leiter des Referates Jugendhilfe oder einen von ihm beauf-tragten Mitarbeiter ausnahmsweise auch in mündlicher Form erlassen werden, wenn das sofortige Eingreifen unaufschiebbar ist. Spätestens am nächstfolgenden Werktag ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

§23

Maßnahmen zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung oder der Gesundheit Minderjähriger

(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Er-ziehungsberechtigten nicht gesichert, kann der Jugend-hilfeausschuß in Wahrnehmung seiner Aufgaben ins-besondere

- a) den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen,
- b) dem Minderjährigen Weisungen erteilen,
- c) die Verpflichtung eines Kollektivs oder einer ge-sellschaftlichen Organisation, über den Minder-jährigen die Bürgschaft zu übernehmen, bestäti-gen,
- d) für den Minderjährigen die Erziehungsaufsicht anordnen,
- e) für den Minderjährigen die Familienerziehung in einer anderen Familie anordnen; in diesen Fällen ist gleichzeitig die Pflegschaft anzuordnen,
- f) für den Minderjährigen die Heimerziehung an-ordnen,
- g) für Jugendliche die Anordnung der Heimerzie-hung im Spezialheim bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Lauer von 2 Jah-ren aussprechen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß kann auch die im § 13 Abs. 1 genannten Maßnahmen beschließen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Vertretung des Minderjährigen in einzelnen Ange-legenheiten angeordnet werden. Die Vertretung erfolgt durch das Referat Jugendhilfe oder einen von ihm be-stellten Pfleger.